

Mitglied im
Essener Sängerkreis e. V.
Chorverband Nordrhein - Westfalen e. V.
Deutschen Chorverband e. V.

Zuletzt geändert am: 06. Mai 2023

Name und Sitz

§ 1. Der Verein führt den Namen „FWH - Chor 1929 Mülheim an der Ruhr“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

§ 2. Der Verein hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr.

Zweck des Vereins

§ 3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Gezielt dient der Verein der Musik und Musikerziehung. Er verwirklicht diese Ziele durch Chorarbeit, Arbeitsgemeinschaften für Musik, Konzertveranstaltungen und Vorträge.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung von 1977 §§ 52 ff. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mitgliedschaft

§ 4. Der Verein besteht aus aktiven (ausführenden) und passiven (fördernden) Mitgliedern. Mitglied des Vereins kann jede natürliche & juristische Person werden.

§ 5. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 6. Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Auflösung des Vereins

§ 7. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Verstößt ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins, so kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen Widerspruch dagegen einlegen und die Einberufung der Mitgliederversammlung anfordern, welche über den Ausschluss entscheidet.

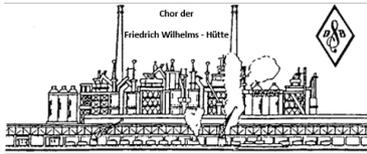
§ 8. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte oder Ansprüche. Dem Verein bleibt jedoch die Einbeziehung rückständiger Mitgliedsbeiträge vorbehalten.

Mitgliedsbeiträge

§ 9. Von den Mitgliedern werden Beiträge für die aktive (ausführende) bzw. passive (fördernde) Mitgliedschaft erhoben. Die Höhe des jeweiligen monatlichen Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt bzw. bei Bedarf angepasst.

§ 10. Chormitglieder, die sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, zahlen auf einen schriftlichen Antrag einen ermäßigten Beitrag.

§ 11. Anträge auf Befreiung von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags sind schriftlich beim Vorstand einzureichen.



Mitglied im
Essener Sängerkreis e. V.
Chorverband Nordrhein - Westfalen e. V.
Deutschen Chorverband e. V.

Satzung

Zuletzt geändert am: 06. Mai 2023

Chorarbeit und Chorproben

§ 12. Die Chorarbeit und die Chorproben werden in der Chorordnung geregelt. Die Chorordnung wird durch den Vorstand erstellt.

Organe des Vereins

§ 13. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

§ 14. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. den Jahresbericht
2. die Entlastung des Vorstands und des Kassierers/ der Kassiererin (alle 2 Jahre)
3. die Neuwahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
4. die Wahl der Kassenprüfer*innen (werden für zwei Jahre gewählt)
5. die Änderung des Mitgliedsbeitrages
6. Satzungsänderungen
7. die Auflösung des Vereins
8. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

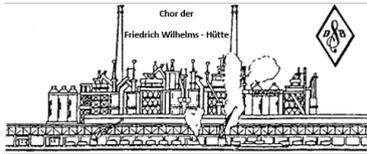
§ 15. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt; möglichst im ersten Quartal. Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen, durch ein Rundschreiben (z.B. über Postweg, E-Mail u. Ä.) an die Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 16. Jedes Mitglied kann spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, Anträge über die Abwahl des Vorstandes und die Auflösung des Vereins können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 17. Die Mitgliederversammlung wird von dem/ der 1. Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung durch eine/n Vertreter/in des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein geschäftsführendes Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in. Der/ die Schriftführer*in wird von der/ von dem Versammlungsleiter/in bestimmt. Angaben zur Führung des Protokolls sind in der Geschäftsordnung des Vorstands niedergelegt.

§ 18. Bei Vorstandswahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahl und der vorhergehenden Diskussion einer/einem Wahlleiter/in übertragen werden.



Mitglied im
Essener Sängerkreis e. V.
Chorverband Nordrhein - Westfalen e. V.
Deutschen Chorverband e. V.

Zuletzt geändert am: 06. Mai 2023

Die Wahlen erfolgen offen, sofern nicht eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl beantragt. Nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie ihre Zusage vorher schriftlich erteilt haben.

§ 19. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift ist vom / von der/ Schriftführer*in und dem/ der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 20. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand

§ 21. Der/ die 1. Vorsitzende, der/ die 2. Vorsitzende, und der/ die Kassierer/in bilden den geschäftsführenden Vorstand. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt und ist ins Vereinsregister einzutragen.

§ 22. Dem erweiterten Vorstand gehören zudem der/ die Schriftführer/in und mindestens 3 Beisitzer/innen an. Über eine Erweiterung der Anzahl der Beisitzer/innen kann die Mitgliederversammlung bei Bedarf entscheiden. Darüber hinaus hat der/ die Chorleiter/in einen ständigen Sitz im Vorstand. Die Aufgabe des Vorstandes ist es, Konzerte zu planen und durchzuführen, sowie die Erledigung aller laufenden Angelegenheiten. Für die Aufgaben im Einzelnen und deren Durchführung erstellt der Vorstand für sich eine „Geschäftsordnung für den Vorstand“.

§ 23. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode durch Ausfall oder Rücktritt aus, so ist die Vertretung in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.

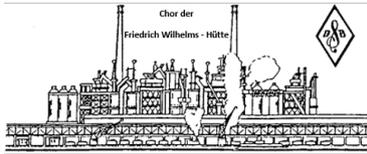
Alle Vorstandsmitglieder führen ihr Amt als Ehrenamt. Auf Antrag können Auslagen, die im Interesse des Vereins gemacht wurden, ersetzt werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 24. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Ebenfalls findet eine Einberufung statt, wenn dieses von mindestens 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Bestimmungen zur Mitgliederversammlung ab §14ff. entsprechend.

Vermögensbindung

§ 25. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als



Mitglied im
Essener Sängerkreis e. V.
Chorverband Nordrhein - Westfalen e. V.
Deutschen Chorverband e. V.

Zuletzt geändert am: 06. Mai 2023

Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Rückvergütung der gezahlten Beiträge oder Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 26. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 27. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Ev. Hospiz gGmbH Mülheim an der Ruhr“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Auflösung des Vereins

§ 28. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 19 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind in diesem Fall zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Gültigkeit

§ 29. Die vorstehende Satzung ist unter Aufhebung der bisherigen Satzung vom 18.01.2023 durch ordnungsgemäßen Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 06.05.2023 genehmigt worden und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.